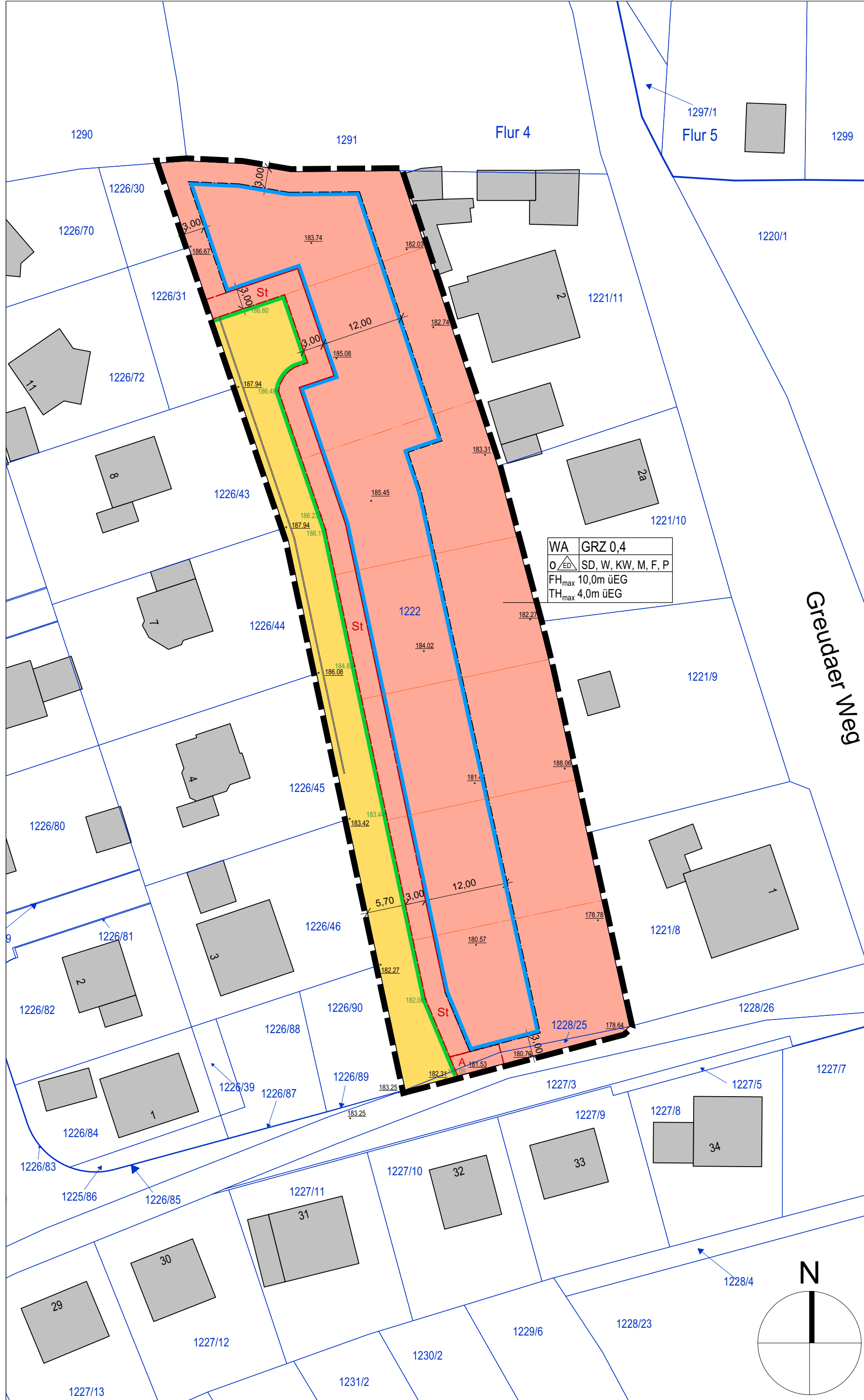




VERFAHRENSVERMERKE			
1	Vorabeteiligung des Thür. Landesverwaltungsamts und des Landratsamts Saale-Holzland-Kreis gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben Entscheidung für Verfahren nach §13b BauGB	vom 23.08.2017	
2	Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens / Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr. 44/2018 - Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Kahla Nr. 24/2018	am 01.11.2018 am 22.11.2018	
3	Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzungen und Begründung i.d.F. vom 25.05.2021 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung, Beschluss-Nr. 31/2021 - Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Stadt Kahla Nr. 13/2021. - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung - Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	am 27.05.2021 am 08.07.2021 vom 19.07.2021 bis 20.08.2021 vom 16.07.2021	
4	Abwägungsbeschluss durch den Stadtrat, Beschluss-Nr. 04/2022 Kahla, den	am 24.02.2022	
5	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.10.2021 / ergänzt 31.03.2022 und Billigung der Begründung, Beschluss-Nr. 08/2022 Kahla, den	am 31.03.2022	
	Siegel	Unterschrift	

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	GRZ - Grundflächenzahl
Bauweise	Dachform
zulässige First- und Traufhöhen	

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl, Obergrenze

FH_{max} Firsthöhe maximal über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss in Meter

TH_{max} Traufhöhe maximal über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss in Meter

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SD, W, KW, M, F, P Dachform: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Mansarddach, Flachdach, Pultdach

Baugrenze

öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)
A - Abfallbehälter St - Zuwege, Stellplätze, Zufahrten

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Flur 4 / 1222

Flurgrenze, Flurnummer / Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Gebäude (Bestand)

Höhenpunkt Gelände Bestand in Meter üNN

Stützmauer

Variante einer Grundstücksteilung

PLANZEICHNUNG

6	Der Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzungen ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Az.: am genehmigt: Kahla, den		
	Siegel	Unterschrift	
7	Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Kahla sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bekundet. Die Bebauungsplansatzung tritt der Bebauungsplan in Kraft . Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Kahla, den		
	Siegel	Unterschrift	
8	Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan wird gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Kahla Nr. am Es erfolgt der Hinweis, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Kahla von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft . Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Kahla, den		
	Siegel	Unterschrift	

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

II a. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 BauGB)

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung	
1.1	Die für Neubebauung vorgesehenen Flächen werden hinsichtlich der zulässigen Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §4 BauNVO
1.2	Zulässig sind: Wohngebäude, der Versorgung des Gebiets dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.	§4 Abs. 2 BauNVO
1.3	Ausnahmsweise können zugelassen werden: der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.	§4 Abs. 2 und 3 BauNVO
1.4	Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§4 Abs. 3 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	
2.1	Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch: die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen.	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 Abs.2 u. 3 BauNVO
2.2	Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen in der §19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 25 vom Hundert (GRZ 0,5) überschritten werden.	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §19 BauNVO
2.3	Traufhöhe (TH) - Für Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer gilt: Die maximal zulässige Traufhöhe von Wohngebäuden wird auf 4,0 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt. Die Traufhöhe ist dabei der Schnittpunkt der Verlängerung der Außenfläche der Außenwand mit der äußeren Dachhaut. Firsthöhe (FH) - Die maximal zulässige Firsthöhe von Wohngebäuden wird auf 10,0 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt. Die Firsthöhe (FH) wird festgelegt als der höchste Punkt des Gebäudes / Gebäudeteils. Die Firsthöhe ist dabei die Höhenlage der Oberkante des Firstes (Firststein, Firstziegel) bzw. der obere Dachabschluss (Attika, Brüstung). Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK FFB EG) - Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss darf maximal 15 cm über dem Straßenniveau der innerhalb des Plangebiets verlaufenden Erschließungsstraße liegen. Bezugspunkt ist die Höhe des jeweilig nächstgelegenen Punktes der angrenzenden Verkehrsfläche der Erschließungsstraße zur Mitte der straßenseitigen Fassade des geplanten Gebäudes.	§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §18 Abs.1 BauNVO
3.	Bauweise, überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksfläche	
3.1	Für das gesamte Gebiet wird die Bauweise als offene Bauweise festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.	§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §22 Abs. 2 BauNVO
3.2	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 5 BauNVO
3.3	An der gartenseitigen Baugrenze ist ein Überschreiten der Baugrenze durch Terrassen bis zu einer Fläche von max. 15,0 m² je Baugrundstück zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 3 BauNVO
3.4	Eine bauliche Nutzung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen ist außer auf den in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen für Abfallbehälter („A“) bzw. Zuwege, Stellplätze und Zufahrten („St“) ausgeschlossen. Ausgenommen sind: - unterirdische Retentionszisternen, - Einfriedungen und - der Gartennutzung bzw. Gartengestaltung dienende bauliche Anlagen (außer Gebäude).	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12, 14 BauNVO
3.5	In der dafür gekennzeichneten Fläche „St“ zwischen der im Plangebiet verlaufenden Erschließungsstraße und dem Baufeld (Vorgartenbereich) dürfen Zuwege, Stellplätze und Zufahrten je Baugrundstück in der Summe eine Breite von 6,0 m nicht überschreiten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12, 14 BauNVO
3.6	Für die Bereitstellung von Abfallbehältern für die Sammelabholung an der Straße Am Aschborn ist in der Planzeichnung eine Fläche für Nebenanlagen (A) ausgewiesen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12, 14 BauNVO
4.	Abwasserbeseitigung	
4.1	Durch die Grundstückseigentümer sind zur Ableitung von Niederschlagswasser grundeigene Retentionszisternen zu errichten. Das Regenwasser ist zurückzuhalten und auf 0,5 l/s gedrosselt dem Mischwasserkanal zuzuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
5.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
5.1	Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind mit Ausnahme notwendiger Zuwege, Stellplätze und Zufahrten gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
5.2	Je Baugrundstück ist außerdem auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im hinteren Grundstücksbereich die Pflanzung von mindestens 1 Laub- oder Obstbaumhalbstamm 3xv, m Db, STU mind. 12-14 cm mit einem Mindestkronenansatz von 1,20 m und mindestens 1 Großstrauch 3xv, 80 -100 cm hoch vorzusehen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen (siehe: Hinweise).	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
6.	Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	
6.1	Die Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume entsprechend DIN 4109 (2018), die sich oberhalb eines Beurteilungspegels von L _r = 55 dB(A) befinden, sind an der zur maßgeblichen Straßenverkehrsgeschallsquelle (hier: Bundesstraße B88) abgewandten Fassadenseite der geplanten Wohnbebauung anzuordnen. Von der maßgeblichen Straßenverkehrsgeschallsquelle abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt. Ist eine solche Grundriszorientierung nicht möglich, sind für die schutzbedürftigen Räume, an deren Fenstern der „Orientierungswert Tag“ von OW = 55 dB(A) überschritten wird und diese überwiegend zum Schlafen genutzt werden: - Lüftungseinrichtungen schallgedämmt auszuführen oder - bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung umzusetzen. Diese dürfen nicht zu einer Unterschreitung des erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbauteile führen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
6.2	Für die zur Tages- bzw. Nachtzeit schutzbedürftigen Räume aller Wohngebäude im Plangebiet ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

im jeweils erforderlichen landesbaurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen.		
Außenbauteile der der maßgeblichen Straßenverkehrsgeschallsquelle (hier: Bundesstraße B88) direkt zugewandten Fassadenseiten (Ostfassaden) sind mit einer Luftschalldämmung gemäß Lärmpegelbereich IV herzustellen. Außenbauteile sonstiger Fassadenseiten (Nord- / West- / Südfassaden) sind mit einer Luftschalldämmung gemäß Lärmpegelbereich III herzustellen.		
6.3	Bei einem Einsatz von Wärmepumpenaggregaten innerhalb des Plangebietes sind die folgenden Mindestabstände zur nächsten fremden schutzbedürftigen Nutzung in abhängig des Schalleistungspegels einzuhalten:	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Schalleistungspegel L_{WA} Wärmepumpenaggregat	50 dB(A): 4 m 55 dB(A): 8 m 60 dB(A): 14 m 65 dB(A): 24 m
BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN		
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit der ThürBO)		
Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
7.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen – Dächer	
7.1	Die Dächer der Wohngebäude sind nur als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Mansard-, Flach- und Pultdächer zulässig. Für Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer gilt: Dremple dürfen eine Höhe von maximal 1,0 m über zugehöriger Deckenoberkante nicht überschreiten. Dachüberstände an Giebel- und Traufseiten sind bis 0,5 m zulässig. Abweichend darf bei giebelseitigen Balkonen der Dachüberstand gemessen zur Außenkante der Balkonumwehrung 0,3 m betragen, zur zugehörigen Außenwand aber nur maximal 1,50 m.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
7.2	Dacheindeckungen der Wohngebäude sind nur mit Dachziegel oder Dachsteinen in den ziegelroten, braunen oder anthraziten Farbönen zulässig.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
7.3	Für Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer gilt: Dachaufbauten sind nur in Form von Einzelgaupen mit einer Breite von maximal 2,20 m zulässig. Die Gaupeneindeckung muss mindestens 1,25 m unter der Firstlinie in die Dachfläche einbinden. Sie müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Die gesamte Breite aller Gaupen darf höchstens ein Drittel der Trauflänge betragen.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
7.4	Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind ausdrücklich zulässig. Auf geneigten Dächern sind sie parallel zur Dachfläche oder in diese integriert auszuführen.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
8.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen - Fassaden	
8.1	Für die Gestaltung der Fassadenflächen sind naturfarbene helle Putze vorgeschrieben, Verklinkerungen der Fassade im gleichen Farbspektrum sind möglich.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
8.2	Verkleidungen mit Kunststoff bzw. Faserzementplatten sowie glatten und spiegelnden Kachelsteinen und ähnlichen Materialien sind unzulässig. Verkleidungen mit Holzwerkstoffen sind zugelassen.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
8.3	Bei der Farbgestaltung der Außenwände dürfen die Remissionswerte der Farben zwischen 20 und 80 liegen (Hellbezugswerten nach Helmholtz: weiß = 100, schwarz = 0). Leuchtfarben oder grelle, den Gesamteindruck störende Farben sind bei sämtlichen Bauteilen unzulässig.	§ 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO
9.	Stellplätze und Garagen	
9.1	Nicht überdachte Flächen für Stellplätze für Kfz und Fahrräder sind als teilsentiegelte Flächen mit wassergebundener Decke, Schotterrasen, Rasenpflaster oder Rasengittersteinen auszubilden.	§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO
10.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter	
10.1	Stellplätze für Abfallbehälter auf den jeweiligen Grundstücken sind durch dauerhaft begründete bauliche Maßnahmen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.	§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO
11.	Einfriedungen (Zäune / Hecken)	
11.1	Als Grundstückseinfriedungen sind geschlossene Einfriedungen unzulässig. Die Höhe von Einfriedungen zu Verkehrsflächen darf maximal 1,80 m betragen, gemessen von der dem Grundstück zugehörigen Straßenhöhe.	§ 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO
III. HINWEISE		
1.	Bodenfunde	
Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet, wo mit Bodenfunden i.S.d. § 2 (7) ThürDSchG zu rechnen ist. Bei Erdarbeiten ist das Thür. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, mind. 2 Wochen vorher über den Baubeginn in Kenntnis zu setzen. Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie entscheidet dann über einen möglichen Umfang der archäologischen Arbeiten und über den Abschluss einer Grabvereinbarung, in der der zeitliche und finanzielle Rahmen der archäologischen Untersuchung festgehalten wird. Es sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden gemäß § 16 Abs. 1-4 und § 13 ThürDSchG einzuhalten.		
2.	Artenschutz	
Vor Beginn baulicher Maßnahmen ist durch den (jeweiligen) Bauherrn zu prüfen, ob artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt, gestört oder getötet werden könnten. Wenn Arten beeinträchtigt werden, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durch einen Sachkundigen durchzuführen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.		
3.	Pflanzliste	
<u>Laubbäume</u>		
Acer campestre „Elsrijk“ - Feldahorn		
Acer platanoides „Columnare“ - Spitzahorn		
Acer rubrum „Armstrong“ - Scharlach-Ahorn		
Carpinus betulus „Fastigiata“ - Pyramidenhainbuche		
Liquidambar styraciflua - Amberbaum		
Sorbus aria - Mehlbeere		
Sorbus aucuparia - Eberesche		
Tilia cordata „Rancho“ - Kleinkronige Winterlinde		
<u>Obstbäume</u> 3. Ordnung – regionaltypische Sorten		
Malus - Apfel (z.B. Roter Gravensteiner)		
Prunus - Kirsche (z.B. Büttners Rote Kornelkirsche)		
Pyrus - Birne (z.B. Gute Graue)		

Großsträucher

Amelanchier lamarckii - Kупter-Felsenbirne

Cornus mas - Kornelkirsche

Cornus sanguinea - Hartnigel

Corylus avellana - Haselnuss

Magnolia x soulangiana - Tulpenmagnolie

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

4. Ingenieurgeologie / Baugrubbewertung

Nach dem Subrosionskataster des TLUBN kann das Plangebiet als potenzielles Subrosionsgebiet (Gefährdungskategorie B-b-I-4) mit weitgehend intakten Sulfaten im Untergrund sowie mit einer an Störungen gebundenen „vorauselenden“ bzw. „irregulären“ Subrosion zugeordnet werden. Dort sind Subrosionsauswirkungen (Erdfälle, Senkungen) aufgrund der geologischen Situation zwar möglich, treten aber vergleichsweise selten auf.

Es ergibt sich ein geringes verbleibendes Gefährdungspotenzial (Restrisiko). Diesem ist bei der Herstellung von Baugruben sowie beim Umgang mit Dach- und Oberflächenwassern Rechnung zu tragen. Das Gebiet ist für eine konzentrierte Versickerung von Dach- und Oberflächenwassern nicht geeignet. Diese sollten in ausreichend dimensionierten Zisternen zwischengespeichert, als Brauchwasser genutzt und nur im Falle eines Überangebots mittels Notüberlauf in die Kanalisation eingeleitet werden.

Der Untergrund ist mit besonderem Augenmerk auf mögliche geogene Gefährdungen oder mögliche Baugrundschwächen (wie z.B. fossile Erdfälle) derart zu erkunden, dass seine Eignung als Baugrund sicher nachgewiesen werden kann.

5. Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Geologische Untersuchungen – Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen – sind gem. §8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens 2 Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchergebnisse, Lagepläne u. a.) gem. §9 GeoIDG spätestens 3 Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.

6. Stellplätze

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in ausreichendem Maß Parkplätze und Stellflächen für die Anlieger und die zu erwartende Anzahl der Besucher auf den entsprechenden Grundstücken zu errichten. Die für die Errichtung baulicher Anlagen erforderlichen Flächen für Stellplätze und Garagen sind bei der Einreichung von Bauanträgen auf dem Grundstück nachzuweisen. Pro Grundstück sind jedoch mind. 2 Stellplätze zu planen und zu errichten.

7. Einsichtnahme von DIN-Vorschriften

Die für die Festsetzungen dieses Bauleitplans relevanten DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Richtlinien können bei der Stadtverwaltung Kahla zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 G vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014, zuletzt geändert am 23. November 2020 (GVBl. S. 561)

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

KARTENGRUNDLAGE

Liegenschaftskarte (ALKIS): © GDI-Thr Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: 04/2021, Lagesystem: ETRS89/UTM32

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke im Geltungsbereich der Planung mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

....., den

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck

Übersichtsplan, ohne Maßstab

STADT KAHLA

Bebauungsplan „Unter dem Aschborn“

Auftraggeber: Stadtverwaltung Kahla
Markt 10
07768 Kahla
Fon / Fax: 03643 / 49 49 21 / -31
Email: stadt@kahla.de

Planverfasser: quaaas-stadtplaner
Marktstraße 14 (Hof)
99423 Weimar
Fon / Fax: 03643 / 49 49 21 / -31
Email: buero@quaaas-stadtplaner.de
Homepage: www.quaaas-stadtplaner.de

Maßstab: 1:500

Datum: 19.10.2021 / ergänzt 31.03.2022

Planinhalt: Satzung

Bearbeiter: Dipl.-Ing. I. Quaaas, Dipl.-Ing. J. Richter